

FAQ - Die strukturelle Weiterentwicklung des NWL

Mobilität in Westfalen-Lippe zukunftsfähig gestalten

Stand: 25.08.2024

Wiederkehrende Fragen

1 / 6

- **Wird der NWL sein Aufgabenspektrum eigenständig erweitern?**
Nein, das ist ohne die Zustimmung / Beauftragung der kommunalen Gremien gar nicht möglich und das wird auch nicht angestrebt!
- **Wird jetzt eine Umlage für die Kreise und kreisfreien Städte eingeführt?**
Nein, eine Umlage ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich sind per Gesetz Umlagen möglich, sollte die Finanzierung nicht ausreichen. In der Satzung bleibt jedoch weiterhin Prämisse: „Umlagen sollen vermieden werden!“

Wiederkehrende Fragen

2 / 6

- **Wird der NWL mit diesem Schritt (noch) größer in seinem Personalstamm?**
Nein, eine personelle Erweiterung über die Vereinbarung im Organisationsgutachten hinaus ist bei der derzeitigen Gestaltung nicht vorgesehen.
- **Gibt es einen zusätzlichen (teuren) hauptamtlichen Verbandsvorsteher?**
Nein, der Verbandsvorsteher ersetzt im Organigramm die Position des Geschäftsführers

Wiederkehrende Fragen

3 / 6

- **Wird die Finanzierung der Mitgliedszweckverbände in Frage gestellt?**
Nein, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt bestehen und stellt weiterhin Mittel aus §11 ÖPNVG für sonstige Zwecke des ÖPNV zur Verfügung, solange die Aufgabenträger nicht anderweitig entscheiden.
- **Gibt es künftig Beteiligungsformate für die Verwaltungen/Fachämter der Kommunen?**
Ja, die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte werden -je nach Aufgabenstellung- in z. B. Arbeitsgruppen einbezogen.

Wiederkehrende Fragen

4 / 6

- **Wird es weiterhin eine Zusammenarbeit zwischen regionalem Zweckverband und NWL geben**

Ja, der NWL bezieht alle Akteure gemäß ihrer Rollen und Zuständigkeiten in Themenfelder ein.

- **Bekommt der NWL mit der Satzungsänderung neue Aufgaben und haben die Kommunen damit neue Aufgaben?**

Nein, in der Satzung werden die gesetzlichen Aufgaben der Aufgabeträger für den SPNV aufgeführt. Daneben soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass der NWL weitere Aufgaben übernehmen kann. Dies geht jedoch nur per Beschluss.

Wiederkehrende Fragen

5 / 6

- Kann man die Kreise und kreisfreien Städte aus der Finanzierungsverpflichtung für den SPNV entbinden?

Nein, hierzu müsste das ÖPNVG NRW geändert werden. Hier ist verankert, wer die Planung, Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung des SPNV verantwortet: 19 Kreise und kreisfreie Städte in Westfalen-Lippe. Mit der Strukturierung des NWL und Gründung der AöR soll aber ein Rahmen geschaffen werden, in dem diese direkte Entscheidungsmöglichkeiten erhalten und mit der AöR eine große Bandbreite an steuer- und haftungsrechtlichen Lösungen zur Verfügung steht, um Risiken zu minimieren.

Wiederkehrende Fragen

6 / 6

- **Warum verändert der NWL schon wieder seine Strukturen?**

Mit diesem Schritt wird keine erneute Veränderung herbeigeführt, es handelt sich um den dritten Baustein nach der Verwaltungsstrukturreform 2018 –2020 und dem Organisationsgutachten mit Beseitigung von personellen Engpässen 2021-2023. Mit der jetzt vorgesehenen Anpassung der Organisationsform mit schlagkräftigen Entscheidungsstrukturen im Mobilitätsverbund ist die Transformation dann abgeschlossen.

Unsere Herausforderung: Entscheider schnell und umfassend informieren!

- Bedingt durch die zeitliche (und sachlogische) Zielsetzung, die Umstrukturierung vor der Kommunalwahl 2025 abzuschließen, ergibt sich ein strenger Zeitplan bei hohem Informations- und Diskussionsbedarf
- Um eine Umsetzung rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2025 zu realisieren, sind Beschlüsse für eine neue NWL-Satzung im 4. Quartal 2024 nötig.
- So können die neuen Entsendungsmechanismen auf Seiten der Kommunen auch mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf vorbereitet werden.